

Wertsachenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten für Kunden im Fürstentum Liechtenstein



ZURICH®

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Mythenquai 2, 8002 Zürich, Schweiz

Produkt: Wertsachenversicherung

Diese Zusammenfassung bietet einen Überblick der wesentlichen Inhalte unserer Wertsachenversicherung. Umfassende Informationen zum Produkt sind in den Versicherungsunterlagen (Antrag, Offerte, zusätzliche Vereinbarungen, Kundeninformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen) enthalten.

Beachten Sie, dass dieser Überblick weder eine Beratung durch Ihre/n Ansprechpartner/in vor Ort noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wertsachenversicherung



Was ist versichert?

Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungslösungen an, zwischen denen Sie wählen können (Je nach versichertem Risiko können Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten bei den Versicherungsarten bestehen).

Versicherungsschutz besteht für:

- ✓ Sachen, die in der Police aufgeführt sind

Versicherte Gefahren:

- ✓ All Risk, d. h. Verlust, Beschädigung und Zerstörung

Sofern vereinbart weitere Deckungen, wie:

- ✓ Erdbeben (und vulkanische Eruptionen)
- ✓ Vorsorgeversicherung und Kosten, d. h. Vorsorgeversicherung für Wertsteigerung und Neuanschaffung von Sachen, provisorischer Versicherungsschutz, Ersatzgerät, Räumungs- und Entsorgungskosten sowie Kosten für die Wiederherstellung von Dokumenten



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden, die allmählich bzw. nicht plötzlich entstanden sind
- ✗ Abnutzung, Alterung, Farbveränderung und Materialermüdung
- ✗ Schäden ohne äussere Einwirkung
- ✗ Diebstahl aus nicht abgeschlossenen Wasser- und Landfahrzeugen sowie deren Anhängern
- ✗ Schäden an Sportgeräten im wettkampfmässigen Einsatz



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Revolution, inneren Unruhen, Zusammenrottung
- ! Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasserreservoirs
- ! Wasserschäden durch Eindringen von Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser durch offene Dachluken, offene Fenster und Türen

Die Leistungen sind auf die vereinbarten Versicherungssummen beschränkt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht an den in der Police bezeichneten Standorten im Fürstentum Liechtenstein und in der Schweiz.
- ✓ Weltweit, wenn sich die versicherten Sachen nicht länger als 2 Jahre ausserhalb der bezeichneten Standorte befindet.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Versicherungsprämien rechtzeitig und vollständig zu bezahlen
- Die im Antrag oder in der Offerte enthaltenen Fragen sind wahrheitsgemäss und vollständig zu beantworten
- Uns schriftlich zu informieren, wenn sich Ihre gemachten Angaben ändern
- Die notwendigen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen (Sorgfaltspflicht)
- Im Rahmen Ihrer Möglichkeiten für die Abwendung eines drohenden Schadens zu sorgen

Im Schadenfall

- Uns unverzüglich zu benachrichtigen, Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu geben und die notwendigen Untersuchungen zu gestatten
- Für die Minderung des Schadens zu sorgen
- Bei Diebstahl und Verlust die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen und Zurich unverzüglich zu melden, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden



Wann und wie zahle ich?

- Die Prämien können Sie je nach Vereinbarung jährlich oder halbjährlich mittels Überweisung zahlen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Die Versicherung beginnt an dem in der Police festgesetzten Datum.
- Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag mit dem Ablaufdatum.
- Bei einer Vertragsdauer von mehr als einem Jahr verlängert sich der Vertrag nach Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres schriftlich gekündigt wird.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Schriftlich,

- bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf
- im Schadenfall, sofern eine Leistungspflicht besteht, spätestens 14 Tage nach Kenntnis der Auszahlung der Entschädigung
- bei einer einseitigen Prämien- oder Vertragsanpassung, die nicht aufgrund einer Anpassung der Versicherungssumme oder gesetzlicher Änderungen erfolgt, auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs